

# KLETTGRUPPE

Richtlinie zum Hinweisgebersystem der  
Ernst Klett Aktiengesellschaft

Stand: 07/2023

# Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>01 Die interne Meldestelle</b>                          | <b>03</b> |
| <b>02 Wer kann sich an die interne Meldestelle wenden?</b> | <b>04</b> |
| <b>03 Rechtsgrundlage – was kann gemeldet werden?</b>      | <b>05</b> |
| <b>04 Ablauf und Folgemaßnahmen</b>                        | <b>06</b> |
| 4.1 Was passiert mit meiner Meldung?                       |           |
| 4.2 Folgemaßnahmen   |           |
| <b>05 Anonymität</b>                                       | <b>07</b> |
| 5.1 Systemseitige Sicherstellung der Anonymität            |           |
| 5.2 Sicherstellung der persönlichen Anonymität             |           |
| <b>06 Folgen einer falschen Meldung</b>                    | <b>08</b> |
| <b>07 Schutz der Betroffenen</b>                           | <b>08</b> |
| <b>08 Dokumentation und Löschung</b>                       | <b>08</b> |
| <b>09 Externe Meldestelle</b>                              | <b>08</b> |

## Die interne Meldestelle

Für uns ist selbstverständlich, dass die Mitarbeitenden der Ernst Klett AG ein faires und gesetzestreuces Verhalten untereinander wie nach außen pflegen und fördern. Alle Mitarbeitenden befolgen unabhängig von ihrer Position den Verhaltenskodex unserer Compliance-Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Werden Ihnen Compliance-Verstöße, die in Ihrem beruflichen Kontext stehen, bekannt, melden Sie diese bitte unmittelbar und unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder der zuständigen Compliance-Beauftragten der Ernst Klett AG, Melanie Huber. Wir sind Ihnen sehr dankbar für Ihre Mithilfe und Courage.

Wir haben für Sie ein elektronisches Hinweisgebersystem eingerichtet, über das Sie jederzeit, auch anonym, Meldungen über Compliance-Verstöße abgeben können. Dieses Hinweisgebersystem ist über folgende URL erreichbar:  
[www.klett-gruppe.de/compliance](http://www.klett-gruppe.de/compliance).

Auf das elektronische Hinweisgebersystem kann ausschließlich die Compliance-Beauftragte Melanie Huber zugreifen. Alle eingehenden Meldungen werden von ihr sorgfältig geprüft und absolut vertraulich behandelt. Die Compliance-Beauftragte handelt in jeder Situation unabhängig und weisungsfrei.

## Wer kann sich an die interne Meldestelle wenden?

Das Hinweisgebersystem der Ernst Klett AG können alle Mitarbeitenden der Ernst Klett AG nutzen. Darüber hinaus steht es externen Geschäftspartnern wie Kundinnen und Kunden sowie Lieferantinnen und Lieferanten der Ernst Klett AG zur Verfügung.

Grundsätzlich können bei der Ernst Klett AG keine Meldungen bearbeitet werden, die sich auf andere Gesellschaften der Klett Gruppe beziehen. Bitte wenden Sie sich hierfür an den zuständigen Compliance-Bereich der betreffenden Organisation.

## Rechtsgrundlage – was kann gemeldet werden?

Es gilt das Hinweisgeberschutzgesetz (kurz: HinSchG).

Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz hinweisgebender Personen und der von einer Meldung betroffenen Personen zu stärken.

Hinweisgebende Personen sollen auf den Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes vertrauen können, wenn sie Verstöße gegen folgende Vorschriften melden:

1. Verstöße gegen Strafvorschriften: Dies umfasst jede Strafnorm nach deutschem Recht.
2. Bußgeldbewehrte Verstöße, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Eine Bußgeldvorschrift dient dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane, wenn sie diesen Schutz bezweckt oder dazu beiträgt, den Schutz der genannten Rechtsgüter und Rechte zu gewähr-

leisten. Darunter fallen beispielsweise Vorschriften aus den Bereichen:

- Arbeitsschutz
  - Gesundheitsschutz
  - Verstöße gegen das Mindestlohngesetz
3. Alle Verstöße gegen Rechtsnormen, die zur Umsetzung europäischer Regelungen getroffen wurden. Dies betrifft beispielsweise:
- Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche
  - Vorgaben zur Produktsicherheit
  - Vorgaben zum Umweltschutz, Strahlenschutz
  - Regelungen des Verbraucherschutzes
  - Regelungen des Datenschutzes
  - Sicherheit in der Informationstechnik
  - Vergaberecht
  - Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften

Compliance-Verstöße können – neben den gesetzlichen Regelungen – insbesondere folgende Themenbereiche umfassen:

- Verstoß gegen den Verhaltenskodex der Ernst Klett AG
- Verletzung der Menschenrechte
- Diskriminierung, Belästigung
- Geldwäsche, Bestechung, Korruption, Betrug
- Produktsicherheit und -konformität
- Verstöße steuerlicher oder finanzieller Art
- Umweltschutz, erneuerbare Energien, Energieeffizienz
- Verbraucherrechte und Verbraucherschutz
- Datenschutz, personenbezogene Daten
- IT-Sicherheit
- Rechnungslegung, Buchhaltung
- Vergabe öffentlicher Aufträge

Hinweise müssen sich auf die Ernst Klett AG oder eine Stelle innerhalb der Ernst Klett AG, mit der Sie als hinweisgebender Person beruflich im Kontakt stehen/standen, beziehen.

Sollten Sie unsicher sein, ob Ihr Hinweis einen der oben genannten Themenbereiche abdeckt, kommen Sie bitte dennoch jederzeit damit auf uns zu. Wir prüfen jede Meldung.

# Ablauf und Folgebemaßnahmen

## 4.1 Was passiert mit meiner Meldung?

Die interne Meldestelle:

1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
2. prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich fällt,
3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
4. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen,
6. ergreift angemessene Folgebemaßnahmen und
7. gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung über geplante/ergriffene Maßnahmen.

## 4.2 Folgebemaßnahmen

Als Folgebemaßnahmen kommen verschiedene Szenarien in Betracht:

- Es wird eine interne Untersuchung eingeleitet. Betroffene Personen und Einheiten werden im Verlauf dieses Prozesses kontaktiert.
- Wird ein Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen interne Regelungen bestätigt, wird dieser unverzüglich abgestellt. Zur Vermeidung zukünftiger Verstöße dieser Art werden erforderliche Maßnahmen ergriffen.
- Das Verfahren wird aus Mangel an Beweisen oder aus sonstigen Gründen eingestellt.
- Das Verfahren wird an eine zuständige Behörde, beispielsweise die Staatsanwaltschaft, weitergegeben.
- Bei dem Hinweis handelt es sich nicht um einen Compliance-Verstoß. Die hinweisgebende Person wird an eine andere zuständige Stelle verwiesen.

# Anonymität

## 5.1 Systemseitige Sicherstellung der Anonymität

Das Hinweisegersystem und der Webserver sind so konfiguriert, dass sie die IP-Adressen von Hinweisgebenden nicht protokollieren und nur technisch notwendige (Sitzungs-)Cookies speichern.

Bei Abgabe einer Meldung wird systemseitig ein sicheres Postfach erstellt, das nur der jeweiligen hinweisgebenden Person zugänglich ist. Für den Login in das Postfach benötigt ein Hinweisgebender die Fallnummer (Fall-ID) und ein Passwort. Die Fallnummer wird vom System automatisch generiert, während das Passwort vom Hinweisgebenden selbst erstellt wird.

Wir empfehlen, eine Meldung über private Geräte zu verfassen.

Vor einem Dateiupload sollte die hinweisgebende Person Metadaten, die ihre Identität preisgeben könnten, entfernen.

## 5.2 Sicherstellung der persönlichen Anonymität

Grundsätzlich werden alle übermittelten Informationen vertraulich behandelt. Das gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Bei der Fallbearbeitung wird das Need-to-know-Prinzip beachtet, das bedeutet, dass nur diejenigen Personen oder Stellen eingebunden werden, die unbedingt erforderlich sind. Die Identität der Person, die den Hinweis gegeben hat, wird nicht offengelegt, sofern dies gewünscht und gesetzlich möglich ist. Gesetzliche oder behördliche Mitteilungspflichten sind hiervon ausgenommen.

06

---

## Folgen einer falschen Meldung

Ein Schutz für Hinweisgebende besteht nicht, wenn es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Weitergabe falscher Informationen handelt. In solchen Fällen sind böswillige Hinweisgebende schadenersatzpflichtig.

07

---

## Schutz der Betroffenen

Die Rechte von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, werden selbstverständlich ebenso gewahrt. Das gilt insbesondere für den Schutz ihrer Identität während einer Untersuchung.

08

---

## Dokumentation und Löschung

Hinweise werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes im Hinweisgebersystem dokumentiert. Die Dokumentationen werden drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann nach dem HinSchG länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

09

---

## Externe Meldestelle

Die externe Meldestelle des Bundes wurde beim [Bundesamt für Justiz](#) errichtet.

Wir möchten Compliance-Verstöße zunächst innerhalb der Ernst Klett AG aufklären, daher bitten wir Sie um Nutzung unseres internen Hinweisgebersystems.